

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
1	Gemeinde Kalletal, 23.08.2022		
	Die Planung betrifft eine innerörtlich gelegene unbebaute Konversionsfläche. Das Plangebiet grenzt östlich der Kurt-Schumacher-Straße, im Norden an das Bebauungsgebiet des Schubertwegs und im Süden an die Hohe Wanne. Diese ehemalige militärische Liegenschaft wurde in der Vergangenheit als Sportplatz genutzt. Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 2,94 ha und soll zur Nachnutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes steht mit den von uns zu vertretenden Belangen im Einklang. Aus Sicht der Gemeinde Kalletal sind daher keine Bedenken vorzubringen.	---	Kenntnisnahme
2	Stadt Porta Westfalica, 28.07.2022		
	Von der Stadt Porta Westfalica werden keine Anregungen vorgebracht.	---	Kenntnisnahme
3	Handwerkskammer Hannover, 28.07.2022		
	Bitte senden Sie Bauleitplanungen zukünftig an die Adresse bauleitplanung@hwk-hannover.de . Direkter Ansprechpartner zur Bauleitplanung ist Herr Farid Betet: betet@hwk-hannover.de , Tel. 0511 3485942.	Dieser Hinweis wird bei künftigen Beteiligungen beachtet.	Wird berücksichtigt
4	Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln, 01.08.2022		
4.1	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. B-Planes keine Bedenken.	---	Kenntnisnahme
4.2	Aufgrund der aktuellen Überplanung zur Bebauung ist aus unserer Sicht die Textliche Festsetzung zu § 6 wie folgt zu ergänzen und anzupassen:	Die textliche Festsetzung wird entsprechend dem Vorschlag des Abwasserbetriebs ergänzt.	Wird berücksichtigt

	„Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstücksflächen und Planstraße) darf nur gedrosselt (5 l/s x ha) in den Regenwasserkanal erfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hierfür eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis auf dem Plangebiet vorzusehen. Für die erforderliche Regenrückhaltung stehen ca. 1500 m2 Fläche zur Verfügung. Die Rückhaltung ist muldenförmig anzulegen. Die Böschungen sind flach und unregelmäßig mindestens im Verhältnis 1:3 auszubilden.“		
4.3	Die abwassertechnische Erschließung der Fläche erfolgt über die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Kurt-Schumacher-Straße.	Dieser Hinweis wird in die Bebauungsplanbegründung übernommen.	Wird berücksichtigt
5	Deutsche Telekom, 01.08.2022		
5.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 84 Kurt-Schumacher-Straße (Ost) grundsätzlich keine Bedenken.	---	Kenntnisnahme
5.2	Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Bei den Entscheidungen zum Ausbau unserer Telekommunikationsnetze orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass die Telekom das Baugebiet Bebauungsplan Nr. 84 Kurt-Schumacher-Straße (Ost) leider nicht telekommunikationstechnisch erschließen wird.	Die beigefügten Leitungspläne wurden an den Investor zur weiteren Beachtung weitergeleitet. Der Hinweis, dass die nicht Telekom das Baugebiet nicht telekommunikationstechnisch erschließen wird, wird zur Kenntnis genommen und wurde zur weiteren Veranlassung an den Investor weitergeleitet. Die Planbegründung wird entsprechend angepasst.	Kenntnisnahme

	<p>Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG anbieten.</p> <p>Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse: https://glasfaser-nordwest.de https://glasfaser-nordwest.de/neubaugebiet/</p> 		
6	<p>Kreishandwerkerschaft Niedersachsen Mitte, 02.08.2022</p>		
	<p>Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage mit den Innungsbetrieben teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände gegen die Beteiligung § 4.1 BauGB B-Plan Nr. 84 Kurt-Schumacher-Straße (Ost) bestehen.</p>	---	Kenntnisnahme
7	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 03.08.2022</p>		
7.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	---	Kenntnisnahme
7.2	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden</p>	Die Hinweise der Bundeswehr werden in die Bauleitplanung übernommen.	Wird berücksichtigt

	Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Die B 238 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solange am Baukörper und der Tragfähigkeit der B 238 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.	Änderungen am Baukörper und der Tragfähigkeit der B 238 sind im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung nicht vorgesehen.	
8	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, 07.08.2022		
	Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken, da es sich nicht um eine Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Bundeswasserstraßen Weser handelt und somit die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden. Sollten Anlagen an oder in der Bundeswasserstraße errichtet werden, so bedürfen sie einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.	---	Kenntnisnahme
9	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 08.08.2022		
	Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. des o. a. Vorhabens vorgetragen.	---	Kenntnisnahme
10	ADFC Schaumburg, 08.03.2022		
	Aus Sicht des ADFC Kreisverband Schaumburg bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.	---	Kenntnisnahme
11	Deutsche Flugsicherung, 10.08.2022		
	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von	---	Kenntnisnahme

	unserer Stellungnahme informiert.		
12	Bundespolizeidirektion Hannover, 12.08.2022		
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	---	Kenntnisnahme
13	NABU Rinteln, 13.08.2022		
13.1	Die beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation der verlorengehenden Jagdhabitats sind folgerichtig und werden ausdrücklich begrüßt (vgl. S. 23–24). So ist der Erhalt und die Aufwertung vorhandener Gehölzstrukturen sinnvoll; auch die extensive Bewirtschaftung der öffentlichen Grünfläche wird begrüßt und als für die Insektenwelt förderlich und somit auch als Aufwertung des Nahrungsraums für die festgestellten Fledermausarten wie die Breitflügel-Fledermaus betrachtet.	---	Kenntnisnahme
13.2	Sollten Obstbäume gepflanzt werden, ist auf standortgerechte, möglichst regionale und heimische sowie hochstämmige Bäume zu achten sowie auf einen fachgerechten, regelmäßigen Schnitt und darauf, die Pflegeintervalle dementsprechend festzulegen.	Die Gehölzliste wird um eine Auswahl standortgerechter, möglichst regionaler und heimischer Obstbäume ergänzt. Die Hinweise auf einen fachgerechten, regelmäßigen Pflegeschnitt werden in die Bauleitplanung aufgenommen.	Wird berücksichtigt
13.3	Darüber hinaus sollte der Aktionsplan „Bienenfreundliches Rinteln“ hier ebenfalls Anwendung finden und insbesondere die Stadt Rinteln in Form der KNUK-Stelle aktiv eingebunden werden, um hier eine naturschutzfachlich sinnvolle Entwicklung der öffentlichen Grünfläche zu ermöglichen.	Auf den Aktionsplan „Bienenfreundliches Rinteln“ soll im Rahmen des Umweltberichts eingegangen werden.	Wird berücksichtigt
13.4	Bei dem anzulegenden Regenrückhaltebecken ist eine Entwicklung mit Säumen und Hochstauden begrüßenswert, von einer darüber hinaus gehenden Bepflanzung sollte zugunsten einer möglichen Eignung als potenzieller Amphibienlebensraum Abstand genommen werden. So lässt sich vermeiden, dass das Regenrückhaltebecken	Die textliche Festsetzung zum Regenrückhaltebecken wird entsprechend konkretisiert. Die Hinweise sollen darüber hinaus bei der weiteren Planung des Regenrückhaltebeckens beachtet werden.	Wird berücksichtigt

	beschattet wird und dies möglicherweise negative Auswirkungen auf diesen potenziellen Amphibienlebensraum hat.		
13.5	Das für die Bauleitplanung vorgeschlagene fledermausfreundliche Beleuchtungskonzept wird ebenfalls begrüßt.	---	Kenntnisnahme
13.6	<p>Insbesondere bei den Baugebieten WA2 und SO1 mit mindestens zwei und maximal drei Vollgeschossen, wie in der Begründung dargestellt (vgl. S. 15), sollte überlegt werden, hier zur allgemeinen Förderung des Gebäudebrüterschutzes fassadenintegrierte Nisthilfen vorzusehen bzw. anzuregen. Insbesondere für Fledermäuse, aber auch für typische Gebäudebrüter wie Mauersegler, Haussperlinge und Schwalben ließen sich somit zusätzliche Lebensräume schaffen. Im Projekt des NABU Berlin „Artenschutz am Gebäude“ wurden dabei positive Erfahrungen gemacht (https://berlin.nabu.de/stadt-und-natur/projekte-nabu-berlin/artenschutz-am-ge-baeude/index.html). Neben den o. g. Aspekten aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sollte dies in der Begründung ebenfalls aufgenommen (vgl. S. 20) und auch bei der Fassadengestaltung (vgl. S. 25) Beachtung finden.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung soll als Maßnahme zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität folgende textliche Festsetzung aufgenommen werden: Pro Grundstück sind 2 Fledermausquartiere und 2 Nisthilfen für Nistmöglichkeiten für typische Gebäudebrüter, wie Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperlinge und Schwalben etc. art- und fachgerecht anzubringen. Die Fledermausquartiere müssen in mindestens 3 m Höhe über dem Gelände angebracht werden. Sie sollten unter dem traufseitigen Dachüberstand, als Spaltenquartiere an der Fassade oder als senkrechte Lattung am Schornstein angebracht werden. Besonders geeignet sind wartungsfreie Hohlblocksteine, die in die Fassade eingebracht werden. Sämtliche Quartiere sollten eine Exposition in Richtung Osten, Südosten oder Südwesten aufweisen. Die Nisthilfen sind aus dem Fachhandel zu beziehen und dauerhaft funktionsfähig zu halten.</p> <p>Die Planbegründung wird um den Hinweis zu Wochenstubenquartieren ergänzt.</p> <p>Die Vorschläge aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag über Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Verdichtung der Gehölzbestände im am nördlichen und südlichen Rand des Plangebiets, 	Wird berücksichtigt

		<ul style="list-style-type: none"> - Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode, - Beleuchtungskonzept, sollen in die Bauleitplanung übernommen werden.	
13.7	Darüber hinaus sollte eine naturschutzfachliche Beratung der zukünftigen Eigentümerinnen und Eigentümer hinsichtlich nistökologischer Belange im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren durch die Stadt Rinteln erfolgen.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine naturschutzfachliche Beratung ist eine freiwillige Leistung der Stadt.	Kenntnisnahme
13.8	Besonders begrüßt wird, dass die Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen und Vorgärten einen dezidierten Ausschluss sogenannter Steingärten vorsieht und darüber hinaus auch eine Anlage von Blühstreifen mit nachtblühenden und nektarreichen Arten zur Erhöhung des Insektenvorkommens (vgl. S. 27). Für eine erfolgreiche Umsetzung wird es wichtig sein, dass hier die Stadt Rinteln beratend tätig wird und auch dementsprechendes Informationsmaterial zur naturnahen Gartengestaltung bereithält. Auch der NABU Rinteln ist gerne bereit, gemeinsam mit der Stadt Rinteln im Rahmen des Projektes „Hier blüht euch was!“ dahingehend beratend tätig zu werden.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Rinteln ist bemüht, entsprechendes Informationsmaterial für die Öffentlichkeit vorzuhalten bzw. auszulegen.	Kenntnisnahme
13.9	Die übrigen Hinweise zum Artenschutz (vgl. S. 30), die sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergeben, werden vollumfänglich unterstützt.	---	Kenntnisnahme
14	LGLN Kampfmittelräumdienst, 22.08.2022		
	Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Rinteln, B-Plan Nr. 84 „Kurt-Schumacher-Straße (Ost)“ Antragsteller: Stadt Rinteln Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht	Die Stellungnahme wurde dem Investor weitergeleitet, der eine Luftbildauswertung veranlassen wird.	Wird berücksichtigt

	<p>vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Fläche B</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>		
15	Landkreis Schaumburg, 29.08.2022		
15.1	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u> Die in der Begründung (Vorentwurf 09-2021, Planungsbüro Flaspöhler) unter Punkt 10.2 "Ver- und Entsorgung" auf Seite 28 – 29 in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitergehende Forderungen werden nicht für erforderlich gehalten.</p>	---	Kenntnisnahme

15.2	<p>Belange des Naturschutzes Zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB liegen noch keine vollständig prüffähigen Planungsunterlagen vor. Die Planungsunterlagen sind mit einem Umweltbericht zu ergänzen, der auch die Ermittlung des möglichen Kompensationsdefizites an Hand einer Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung beinhaltet.</p>	<p>Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht erarbeitet. Die Eingriffsregelung wird angewendet.</p>	Wird berücksichtigt
15.3	<p>Des Weiteren sind mögliche bestehende, auf den Flächen bereits lastende Kompensationsverpflichtungen oder grünordnerische Festsetzungen/Auflagen im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und darzulegen.</p>	<p>Im Plangebiet bestehen keine Kompensationsverpflichtungen oder grünordnerische Festsetzungen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.</p>	Wird berücksichtigt
15.4	<p>Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind um Angaben zum Maßnahmenstandort (konkrete, parzellenscharfe Abgrenzung) und zur Ausführungsplanung (Pflanzliste, Saatgut, Umsetzung, Unterhaltung etc.) zu ergänzen und im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Die genauen Angaben zu erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden grundsätzlich bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt und im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	Wird berücksichtigt
15.5	<p>Laut fledermauskundlichem Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Kurt-Schumacher-Straße (Ost)“ vom Büro Echolot GbR, kann es durch das geplante Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulation der Breitflügelfledermaus kommen. Dieser Sachverhalt stellt eine potentielle Auslösung des Verbotstatbestandes „Erhebliche Störung“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dar. Diese Konfliktlage erfordert bei Fortführung der Planung artenschutzrechtlich begründete Planungen und Maßnahmen. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind dem fledermauskundlichen Fachbeitrag (Kap. 4.4) in Kombination mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kap. 4.2.2) zu entnehmen. Die gutachterlichen Vorgaben und Empfehlungen des fledermauskundlichen Fachbeitrages und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind vollumfänglich zu berücksichtigen und verbindlich, in Form von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, in die Planung einzubringen.</p>	<p>Es werden die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen in die Bauleitplanung aufgenommen. V 1: Bauzeiten-Beschränkung: Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütender Vögel (Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke) sollen Gehölzmaßnahmen sowie das Fällen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt werden (d.h. nicht im Zeitraum Anfang März bis Ende September). Sollten dennoch während der Brutzeit Fällarbeiten durchgeführt werden, sind die Flächen vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Sind Brutvögel in den Gehölzen vorhanden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden.</p>	Wird berücksichtigt

		<p>V2: Erhöhung des Nahrungsangebots für Fledermäuse im Siedlungsbereich</p> <p>Betroffene Art: Breitflügelfledermaus</p> <p>Zur Vermeidung der Störung der lokalen Breitflügelfledermaus-Population wird der Nahrungsraumverlust durch folgende Maßnahmen auszugleichen, die in die Bauleitplanung aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Gehölzstreifen südlich des Sport- und Freizeitzentrum soll als Lebensraum für Nahrungsinsekten, z. B. Maikäfer, erhalten und im Bereich der Siedlung am Schubertweg durch Anpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten erweitert und verdichtet werden.• Zum Fußweg Hohe Wanne hin soll der geplante Gehölzbestand durch die Anlage einer Baumreihe verdichtet werden.• Die öffentliche Grünfläche im östlichen Teil des Plangebiets soll teilweise als extensiv genutzte, 1- bis 2-malig im Jahr gemähte Grünfläche mit Einzelbäumen entwickelt werden.• Das Regenrückhaltebecken in der südlichen Grünfläche soll naturnah mit unterschiedlichen Neigungswinkeln mit dem Ziel der Entwicklung von Säumen und Hochstauden gestaltet werden.• Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden auf öffentlichen Flächen zur Sicherung der Insektenvielfalt (v. a. Käfer).• Auf öffentlichen Flächen sollen extensiv gepflegte Säume entwickelt werden. Anpflanzungen im Siedlungsbereich auf öffentlichen Flächen (außerhalb	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		der Grüngürtel im östlichen und südlichen Teil des Plangebiets) sollen mit einheimischen, insektenfreundlichen Pflanzen sowie nachts blühenden Pflanzen erfolgen.	
15.6	Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft Zu dem o. g. Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.	---	Kenntnisnahme
15.7	Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Kurt-Schumacher-Straße (Ost)“ - mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung eines Konversionsbereiches (Fläche 3) der ehemaligen Prince-Rupert-School durch Wohngebäude sowie ein Alten- und Pflegezentrum in zentraler, verkehrstechnisch gut erschlossener Lage des Mittelzentrums Rinteln geschaffen werden sollen - sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	---	Kenntnisnahme
15.8	Belange des Immissionsschutzes Zu der vorgelegten Planung kann, vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage, keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die in der Begründung zitierte Schallprognose (der Gesellschaft für Technische Akustik, Hannover mit Datum vom 14.12.2020) nicht Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 / 4 Abs. 1 BauGB ist. Für die immissionsschutzrechtliche Prüfung der Planung ist die Übermittlung der finalen und durch den Gutachter unterschriebenen Untersuchung zum Schall wesentlicher Bestandteil. Nur auf dieser Basis kann eine Prüfung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorgenommen werden. Ich gehe davon aus, dass die schalltechnische Untersuchung zur Offenlage des Planentwurfs vorgelegt wird.	Die Schalltechnische Untersuchung der GTA wird als umweltbezogene Information mit öffentlich ausgelegt.	Wird berücksichtigt
15.9	Hinweis: Vorbehaltlich ausstehender Unterlagen wird der Hinweis gegeben, dass neben den von Außen auf das Plangebiet einwirkenden	Die Schalltechnische Untersuchung ist um eine Untersuchung zu möglichen planbedingten Verkehrsgeräuschen (Verkehrszunahme bei Realisierung des Vorhabens) und	Wird berücksichtigt

	Geräuschimmissionen auch die planbedingten Verkehrsgeräusche (Verkehrszunahme bei Realisierung des Vorhabens) auf bestandskräftige, schutzwürdige Nutzungen im Planungsumgriff Abwägungsrelevanz erlangen können und daher möglichst Gegenstand der schalltechnischen Betrachtungen sowie der Abwägung sind (vgl. zur Relevanz der schalltechnischen Prüfung u. a. Nds. OVG, Beschluss v. 21.02.2022 – 1MN160/21 sowie Nds. OVG, Beschluss vom 17. Mai 2021 – 1 MN 47/21).	deren Auswirkungen auf bestandskräftige, schutzwürdige Nutzungen, ergänzt worden.	
15.10	<u>Belange des Planungsrechtes</u> Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.	---	Kenntnisnahme